FP

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.544/2
VOM 9. JUNI 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 14. Mai 2008 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Vorentwurfs

Der untersuchte Dekretvorentwurf schafft den Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie, Terminologieausschuss genannt (Artikel 2, § 1, Absatz 1), und beauftragt ihn insbesondere mit der Festlegung der verbindlichen deutschen Rechtsterminologie (Artikel 2, § 1, Absatz 2).

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind der Regierung gegenüber nicht weisungsgebunden (Artikel 3, Absatz 2, dritter Satz); die Rolle der Regierung ist nämlich diesbezüglich darauf beschränkt, für die zeitnahe Verbreitung und Veröffentlichung der von diesem Ausschuss festgelegten Terminologie zu sorgen (Artikel 7, Absatz 1).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat mehrmals die Tatsache kritisiert, dass eine weitgehende Ermessensbefugnis an ein Organ übertragen wird, das - wie der Terminologieausschuss - alle Merkmale einer unabhängigen Verwaltungsbehörde aufweist.

Wenn ihren Gutachten [1] zufolge Vorrechte von Verwaltungsbehörden Einrichtungen übertragen werden, deren Leitung nicht unmittelbar von der ausführenden Gewalt wahrgenommen wird, muss diese Gewalt über diese Einrichtungen eine ausreichende Kontrolle ausüben können, damit sie gegenüber der betreffenden parlamentarischen Versammlung die politische Verantwortung tragen kann.

Ob die Kontrolle ausreichend ist, muss im Lichte der Tragweite der an die Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse beurteilt werden.

Wenn es darum geht, auf individuelle Fälle eine genaue Regelung anzuwenden, die der Einrichtung nur wenig Ermessensbefugnis überlässt, kann die Kontrollbefugnis der ausführenden Gewalt eingeschränkt werden. Wenn im Gegenteil die Ausübung der dieser Einrichtung erteilten Befugnisse Opportunitätsentscheidungen mit sich bringt, muss die Behörde, die politisch nicht verantwortlich ist, einer strengeren Kontrolle durch die ausführende Gewalt unterliegen.

Im vorliegenden Fall verfügt der Terminologieausschuss zweifellos über eine sehr weit reichende Beurteilungsbefugnis.

Infolgedessen muss der Dekretvorentwurf diesbezüglich dahingehend revidiert werden, dass der Ausschuss die deutsche Rechtsterminologie vorschlägt und die Regierung sie festlegt.

---

(1) Siehe insbesondere das Gutachten 33.255/4, das am 5. Juni 2002 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der zum Gesetz vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs geworden ist (Parl. Dok., Kammer, 2001-2002, Nr. 1937/1, S. 59 bis 65), das Gutachten 33.865/4, das am 13. November 2002 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 über den Hörfunk geworden ist (Dok., Parl. Franz. Gem., 2002-2003, Nr. 357/1, S. 142 bis 146), das Gutachten 36.279/4, das am 28. Januar 2004 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Reinigung der verschmutzten Böden und über die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2003-2004, Nr. 666/1, S. 86 und 87) und das Gutachten 38.943/2/V, das am 5. September 2005 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der zum Dekret vom 16. März 2006 zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, was das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Umweltinformationen betrifft, geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2005-2006, Nr. 309/1, S. 27 und 28).

.../...

Verfügender Teil

Artikel 2

Was Privatpersonen oder andere Dienste als diejenigen im Sinne von Paragraph 2 betrifft, ist die aufgrund des Dekretvorentwurfs festgelegte Rechtsterminologie selbstverständlich nicht verbindlich.

Artikel 8

Die Frage erhebt sich, ob die vor der Verabschiedung einer neuen Terminologie in den Gesetzes-, Dekrets- oder Verordnungstexten gebrauchte Terminologie in ihrer gegenwärtigen Fassung von den in Artikel 2, § 2, erwähnten Adressaten noch gebraucht werden kann.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss diesen Punkt verdeutlichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	P. M.	VANDERNOOT, BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	G.	KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C.	VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.